

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Neukirchen (II. Nachtragssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren €
1.	Hinweis- und Werbeschilder , soweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hinein ragen	2,00 € monatlich je angefangenem m ² Ansichtsfläche
2.	Hinweis- und Werbetafeln , die im Verkehrsraum stehen oder an Einrichtungen des Straßenkörpers befestigt sind	3,50 € monatlich je angefangenem m ² Ansichtsfläche
3.	Plakatständer/Plakate im öffentlichen Verkehrsraum (für kulturelle, gemeinnützige und nicht kommerzielle Zwecke kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)	0,35 € täglich je angefangenem m ² Ansichtsfläche
4.	Informationsstände	unentgeltlich
5.	Bewegliche Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Ausstellungswagen	2,00 € täglich je angefangenem lfd. m Verkaufs-/Ausstellungsfläche
6.	Kioske, Imbiss-Stände, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb u. a.	7,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
7.	Automaten einschl. Personenwaagen, Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	2,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
8.	Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches	2,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
9.	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen , die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden	0,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
10.	Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände von Gaststätten und ähnlichen Betrieben	0,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
11.	Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Prospekten zum Zwecke kommerzieller Werbung	7,00 € täglich
12.	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte , die mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hinein ragen	7,00 € jährlich je angefangener beanspruchter Verkehrsfläche
13.	Litfaßsäulen und Großplakattafeln , soweit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird	140,00 € jährlich

14.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	0,75 € täglich
15.	Vordächer, Schutzdächer, Markisen und Ähnliches, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigte Bauteile sind	0,35 € monatlich je m ² überdeckter Verkehrsfläche
16.	Tribünen (für kulturelle, gemeinnützige oder nicht kommerzielle Zwecke kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)	0,35 € täglich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
17.	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie Abtrennung von Arbeitsräumen oder dergleichen - Kübel und Container -	2,00 € monatlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
18.	Abstellen und Lagerung von Gegenständen aller Art	0,75 € täglich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
19.	Abstellen eines entstempelten Kraftfahrzeuges und Fahrzeuge, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind	7,00 € täglich
20.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, für kommerzielle Zwecke	13,00 € täglich
21.	Aufgestellte Schaustellereinrichtungen, anlässlich von Messen, Jahrmärkten, Volksfesten und ähnl. Veranstaltungen, soweit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird	0,75 € täglich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
22.	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung genehmigungspflichtig sind und Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen	35,00 € pro Tag, jedoch nicht mehr als 140,00 € pro Veranstaltung
23.	Inanspruchnahme für sonstige Zwecke a) bei Frontlängeninanspruchnahme b) bei räumlicher Inanspruchnahme (für kulturelle, gemeinnützige oder nicht kommerzielle Zwecke kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)	0,75 € täglich/lfd. m 0,75 € täglich/m ²
24.	Inanspruchnahme städtischer Straßenabsperrvorrichtungen a) Absperrschranken/-baken b) Verkehrszeichen ohne Ständer	3,50 € täglich 0,75 € täglich

c) Verkehrszeichen mit Ständer	1,40 € täglich
d) Beleuchtungseinrichtungen	1,40 € täglich
e) Sonstiges	0,75 € täglich

Das Gebührenverzeichnis (II. Nachtrag) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neukirchen, den 21.01.2025


Knauß
Bürgermeister




Lepper
Erster Stadtrat